A.
Gesetz
über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG) mit Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt (Wahlordnung – WahlO) und Anlage zur WahlO[1]

I. KVVG

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Kirchengemeinden

§ 1	Kirchenvorstand, Ehrenamt	11
§ 2	Vermögen der Kirchengemeinde	11
§ 3	Aufgaben des Kirchenvorstandes	12
§ 4	Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Vorsitz und Stimmrecht	13
§ 5	Funktionen und Ausschüsse	14
§ 6	Mitgliederzahl	15
§ 7	Wahlberechtigung	15
§ 8	Wählbarkeit	16
§ 9	Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl	17
§ 10	Amtszeit	17
§ 11	Amtsverschwiegenheit	18

[1] *Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.*

§ 12 Verlust des Amtes, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe der Unterlagen 18
§ 13 Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat 20
§ 14 Einberufung 23
§ 15 Einladung und Öffentlichkeit, Geschäftsordnung 23
§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse 24
§ 17 Befangenheit 25
§ 18 Sitzungsniederschrift 26
§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen 27
§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen 28
§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht 31
§ 22 Eingriffsrechte 31
§ 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung 32
§ 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates 32

2. Bistum und sonstige Rechtsträger

§ 25 Vertretung des Bistums 34
§ 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden 34
§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen 35
§ 28 Inkrafttreten 36

1. Die Kirchengemeinden

§ 1 Kirchenvorstand, Ehrenamt

(1) [1]Der Kirchenvorstand verwaltet die Vermögen in der Kirchengemeinde. [2]Er vertritt die Kirchengemeinde und die Vermögen im Rechtsverkehr.

(2) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde

(1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten, ferner Erträge von kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (vgl. can. 1267 § 1 CIC).

(2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten auf Grund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,

2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für karitative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,

3. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. „Fabrikvermögen“[2], und

4. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. „Stellenvermögen“[3].

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere

1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres für das Folgejahr den Haushaltsplan festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,

2. bis zum 31.03. des Folgejahres **für das Vorjahr** die Jahresrechnung zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,

3. das Vermögensverzeichnis zu führen,

4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an

1. Verfahren der Bodenordnung,
2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.

---

[2] *„Fabrikvermögen“ ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.*

[3] *„Stellenvermögen“ ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen, z. B. Pfarrpfründe bzw. Küsterstellen, die für den Unterhalt des Pfarrers (Geistlichen) bzw. des Küsters als Kirchendiener bestimmt sind.*

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung der Vermögen in der Kirchengemeinde, die für diese Vermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Vorsitz und Stimmrecht

(1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde besteht aus folgenden Personen:

1. dem zuständigen Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen als dem Vorsitzenden,

2. den nach § 8 Abs. 2 bis 4 der „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt" (WahlO) gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,

3. den in der Kirchengemeinde tätigen Kooperatoren, Kaplänen, hauptamtlichen Diakonen, Gemeindereferenten und -assistenten sowie dem Delegierten des betreffenden Pfarreirates oder seinem Stellvertreter (amtliche Kirchenvorstandsmitglieder),

4. ggf. einem vom Kirchenvorstand nach dessen Konstituierung in Abstimmung mit dem Pfarrer berufenen weiteren Mitglied; es können auch mehrere Mitglieder berufen werden (vgl. § 9 WahlO).

(2) [1]Alle Kirchenvorstandsmitglieder sind zu den Kirchenvorstandssitzungen einzuladen (vgl. § 15 KVVG). [2]Die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVVG haben die Pflicht, die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 KVVG haben das Recht, an den Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) [1]Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. [2]Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.

(4) [1]Der Kirchenvorstand wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. [3]Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten. [4]Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn das gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes mit der längsten Amtszeit im Kirchenvorstand, ansonsten das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

(5) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 haben nur beratende Stimme.

§ 5 Funktionen und Ausschüsse

(1) [1]Der Kirchenvorstand besetzt in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 9 WahlO) folgende Funktionen:

1. Schriftführer
2. Ansprechpartner[4] für Arbeitsschutz
3. Ansprechpartner[4] für Datenschutz
4. Ansprechpartner[4] für Prävention

[2]Die Ansprechpartner werden durch den Pfarreirat und den Kirchortrat in der Erfüllung ihrer Funktion unterstützt.

---

[4] *Hierbei handelt es sich nicht um Beauftragte gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz, § 36 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), § 12 Präventionsordnung für das Bistum Erfurt*

(2) [1]Der Kirchenvorstand kann nicht-öffentliche Ausschüsse bilden. [2]Diese haben die Aufgabe, einzelne Beschlussmaterien zur Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand vorzubereiten.

§ 6 Mitgliederzahl

(1) [1]Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 3.000 Mitglieder	mindestens 4,
bis 6.000 Mitglieder	mindestens 6,
über 6.000 Mitglieder	mindestens 8,

in jedem Falle höchstens jedoch 10. [2]Maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 WahlO) ist die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 31.12. des Vorjahres.

(2) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb einer Wahlperiode (vgl. § 10 Abs. 1 KVVG) wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde seine Hauptwohnung hat.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter,
3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
   a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
   b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 12 Abs. 2 KWG die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen sind,
6. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
7. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
8. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

§ 9 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) [1]Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. [2]Einem Kandidaten kann vom Wahlberechtigten nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Briefwahl ist zulässig.

(4) [1]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. [2]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. [3]Zu beachten ist § 8 Abs. 2 bis 4 WahlO.

(5) [1]Die Wahl bedarf der Annahme. [2]Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(6) [1]Die Namen und Anschriften aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder (vgl. § 8 Abs. 3 WahlO) sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. [2]Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

(7) Das Nähere regelt die „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt“ (vgl. A. II).

§ 10 Amtszeit

(1) [1]Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre (Wahlperiode). [2]Nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bleiben die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes geschäftsführend im Amt. [3]Dies gilt entsprechend für berufene Kirchenvorstandsmitglieder, soweit sich aus der Berufung nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist.

(3) § 12 Abs. 7 KVVG gilt entsprechend.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

[1]Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. [2]Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. [3]Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 12 Verlust des Amtes, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) [1]Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. [2]Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

(3) Die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Kirchenvorstandes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer als dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KVVG).

(4) [1]Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder dessen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. [2]Etwas anderes gilt dann, wenn ein Ersatzmitglied ein gemäß § 8 Abs. 4 WahlO gewähltes Mitglied ersetzen soll. [3]In diesem Fall gilt auch für das Ersatzmitglied § 8 Abs. 4 WahlO mit der Konsequenz, dass für das ausscheidende Kirchenvorstandsmitglied der Kandidat aus dem Ort aus der Anlage zu § 8 Abs. 4 WahlO mit den nächstmeisten Stimmen aufrückt, solange in diesem Ort Kandidaten vorhanden sind. [4]Ist in dem Ort kein weiterer Kandidat vorhanden, tritt das Ersatzmitglied mit den meisten bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedes. [5]Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 8 KVVG wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(5) [1]Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. [2]Bis zum Amtsantritt des neugewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt. [3]Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. [4]Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

(6) [1]Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflichten, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen. [2]Mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. [3]Der Kirchenvorstand ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören. [4]Abs. 5 Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(7) Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand aus, so hat es die im Laufe und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand erhaltenen Unterlagen samt etwaiger gezogener Kopien, technischen Geräte, Schlüssel etc. an die Kirchengemeinde zu Händen des Pfarrers oder seines Stellvertreters herauszugeben.

§ 13 Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat

(1) [1]Kirchenvorstand, Kirchortrat und Pfarreirat informieren und unterstützen sich fortlaufend durch gegenseitige Vertreter in den Gremien und den Austausch von Protokollen. [2]Der Kirchenvorstand hat das Recht, aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vertreter in den Pfarreirat zu wählen; dieser hat beratende Stimme im Pfarreirat (vgl. § 4 S. 1 Nr. 4 PfarreiratO). [3]Jeder Kirchortrat entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in den Pfarreirat (vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 PfarreiratO). [4]Der Pfarreirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Delegierten für den Kirchenvorstand und dessen Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 1 PfarreiratO). [5]Der Delegierte bzw. sein Stellvertreter ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 KVVG Mitglied des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme.

(2) Kirchortrat und Pfarreirat unterstützen den Kirchenvorstand bei der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) wie folgt.

1. [1]Der Kirchortrat unterrichtet den Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform über die Notwendigkeit von Bau, Umbau oder Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen des Kirchortes (bauliche Anforderungen). [2]Für die Unterrichtung sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. [3]Der Kirchenvorstand prüft die Möglichkeit der Aufnahme der baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr. [4]In dem Fall, dass nicht alle baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, leitet der Kirchenvorstand die baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Pfarreirat zu. [5]Aufgabe des Pfarreirates ist es, die baulichen Anforderungen der Kirchorträte nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus pastoraler Sicht zu priorisieren und die priorisierten baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder vorzulegen.

2. [1]Vor Beschlüssen des Kirchenvorstandes, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde betreffen, sind der Pfarreirat und der jeweils betroffene Kirchortrat zu hören. [2]Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Die in Textform abzugebenden Stellungnahmen von Pfarreirat und Kirchortrat sind etwaigen Anträgen des Kirchenvorstandes an

das Bischöfliche Ordinariat (z. B. Vorlagen zur Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 20 KVVG) beizufügen.

3. [1]Der Kirchortrat gestaltet nach den jeweiligen Möglichkeiten das kirchliche Leben vor Ort. [2]Dazu gehören neben den unter Ziffer 1 benannten baulichen Anforderungen insbesondere die Gestaltung von Veranstaltungen und Festen, die Versammlung von Gruppen und Kreisen zu eigenständigen Feiern von Gottesdiensten und zu anderen Treffen. [3]Soweit dazu das Budget des Kirchortes (vgl. § 4 Abs. 2 KirchortratO) nicht ausreicht, legt er dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform seine Planung der beabsichtigten Veranstaltungen und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel vor. [4]§ 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 bis 5 KVVG gelten entsprechend.

4. [1]Der Pfarreirat plant für die ganze Kirchengemeinde die im pastoralen Anliegen der Kirchengemeinde liegenden Projekte, Veranstaltungen, Schulungen und Weiterbildungen zur Ehrenamtsförderung. [2]Er legt diese dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr jeweils bis zum 31.08. eines Jahres vor. [3]In dem Fall, dass nicht alle pastoralen Anforderungen des Pfarreirates in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, priorisiert der Pfarreirat seine Anforderungen zur Ehrenamtsförderung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und leitet seine priorisierten Anforderungen dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder zu.

§ 14 Einberufung

(1) [1]Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand wenigstens zweimal halbjährlich ein. [2]Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Kirchenvorstandes (vgl. § 3 KVVG) erforderlich ist, ein Drittel der gewählten Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung schriftlich fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15 Einladung und Öffentlichkeit, Geschäftsordnung

(1) [1]Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zu laden. [2]In den Tagesordnungspunkten ist anzugeben, ob ein Beschluss gefasst werden soll.

(2) [1]In Eilfällen kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Frist auf einen Tag verkürzt werden. [2]Die Beschlussfähigkeit in diesen Fällen regelt § 16 Abs. 2 KVVG.

(3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich.

(4) [1]Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten. [2]Sie müssen vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse

(1) [1]Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. [2]Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Kirchenvorstand kann in einer als Eilfall einberufenen Sitzung wirksam nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Kirchenvorstandsmitglieder festgestellt wird.

(3) [1]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. [3]Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) [1]Beschlüsse können auch postalisch, per Mail mit Anhang oder durch Telefax im Umlaufverfahren (sog. „Sternverfahren") gefasst werden, wenn es der jeweilige Beschlussgegenstand nach Umfang und Bedeutung zulässt und alle Beteiligten mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. [2]Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll die Ausnahme sein. [3]Für das Umlaufverfahren sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. [4]Auf den Beschluss im Umlaufverfahren ist § 18 Abs. 2 bis 4 KVVG entsprechend anzuwenden.

§ 17 Befangenheit

(1) [1]Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kirchenvorstandes unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf dieses Mitglied an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. [2]Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. [3]Das befangene Kirchenvorstandsmitglied muss den Sitzungsraum verlassen. [4]Dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter jeweils bis zum zweiten Grad[5] des Mitgliedes oder eine von dem Mitglied kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.

(2) [1]Das betroffene Mitglied hat die Tatsachen, die seine Befangenheit begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert gegenüber dem Kirchenvorstand zu offenbaren. [2]Der Kirchenvorstand entscheidet über das Vorliegen derartiger Gründe in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

(3) [1]Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. [2]Entscheidend für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Bischöflichen Ordinariat. [3]Dieses entscheidet endgültig. [4]Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entschei-

---

[5] *Verwandte des Mitglieds bis zum zweiten Grad sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und der angenommenen Kinder), Großeltern Enkelkinder und Geschwister. Verschwägerte des Mitglieds bis zum 2. Grad sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/Lebenspartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten/Lebenspartner der Enkelkinder), Großeltern des Ehegatten/Lebenspartners, Stiefgroßeltern und Schwager/Schwägerin.*

dung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsniederschrift

(1) [1]Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums, der Anwesenden und des Tagesordnungspunktes spätestens nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich in einer Niederschrift festgehalten. [2]Die Niederschrift ist vorzulesen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde, zu unterschreiben. [3]Auszüge aus der Niederschrift werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. [4]Hierdurch wird nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt. [5]Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. [6]Für die Niederschrift und für den Auszug aus der Niederschrift sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.

(2) [1]Die erfolgte Anhörung des Pfarreirates oder eines Kirchortrates gemäß § 13 ist zu dokumentieren. [2]Seine außerdem schriftlich vorzulegende Stellungnahme ist zur Niederschrift zu nehmen und etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

(3) [1]Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes kann eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt werden. [2]Die Aushändigung der Kopie der Niederschrift kann auch als Anhang per E-Mail erfolgen. [3]In diesem Falle ist der Anhang zwingend zu verschlüsseln. [4]Die ausgehändigte Niederschrift ist als Kopie zu kennzeichnen und mit dem Vermerk „vertraulich“ zu versehen. [5]Die Kirchenvorstandsmitglieder dürfen die Kopie der Niederschrift ausschließlich zur eigenen Amtsausübung verwenden. [6]Eine Weitergabe an Dritte ist ihnen untersagt.

(4) [1]Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat den Kirchenvorstand unterrichtet hat oder der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war (vgl. § 13 KVVG), übersendet der Kirchenvorstand dem Pfarreirat bzw. dem Kirchortrat zu Händen deren Vorsitzenden einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift. [2]§ 18 Abs. 3 S. 2 bis 6 KVVG gelten entsprechend.

§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde abgeben.

(2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Diözesanbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, grundsätzlich gemäß der Vorschrift des Abs. 1 abzugeben.

(3) [1]Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung durch den Kirchenvorstand. [2]Davon unberührt bleiben die Fälle des Abs. 4. [3]Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auch in Geschäften der laufenden Verwaltung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand für alle Willenserklärungen, die gemäß § 20 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

(1) [1]Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, die grundsätzliche Bedeutung haben oder für die Kirchengemeinde erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchenaufsichtliche Genehmigung). [2]Dieses entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere,

1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an Grundstücken der Kirchengemeinde,

2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,

3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,

4. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, deren Umfang 10.000€ netto übersteigt,

5. Kauf-, Tausch-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € netto,

6. Leihverträge und Leasingabschlüsse bei einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € netto,

7. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 KVVG und Mitgliedern des Pfarreirates,

8. Versicherungsverträge gleich welcher Art,

9. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,

10. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren haben oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 10.000 € netto übersteigt,

11. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,

12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten,

13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen; Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,

14. Bürgschaften und Garantieversprechen,

15. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, sofern der Vergleichsgegenstand (nicht die Vergleichssumme) mehr als 10.000 € beträgt,

16. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden, Schulderlass und Abtretung von Forderungen,

17. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

18. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,

19. Abschluss von Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,

20. Errichtung von Stiftungen,

21. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug,

22. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,

23. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 2 und Nr. 13 (kirchliche Beamtenverhältnisse),

24. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 KVVG und

25. die Geschäftsordnung nach § 15 Abs. 5 KVVG und § 9 Abs. 4 PfarreiratO.

(3) Dem Bischöflichen Ordinariat obliegt die nähere Ausgestaltung von Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Erlass und Fortschreibung einer Bauordnung.

§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht

[1]Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. [2]Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. [3]Der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVVG, ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören.

§ 22 Eingriffsrechte

(1) [1]Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. [2]Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. [3]Sie werden mit Zugang bei der Kirchengemeinde wirksam. [4]Der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVVG, ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Geschäftsanweisungen für die Kirchengemeinden erteilen und Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebührenordnungen zu erlassen.

(2) [1]Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. [2]Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat

1. prüft die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,

2. errechnet den jeweiligen Zuschussbedarf der Kirchengemeinden,

3. verwaltet die Zuschussmittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten Zuschussmittel dieser zu,

4. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen,

5. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten und

6. wird ermächtigt, die Bildung von Rücklagen und deren Verwendungszwecke anzuordnen.

2. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 25 Vertretung des Bistums

Das Bistum Erfurt und der Bischöfliche Stuhl von Erfurt werden durch den Diözesanbischof, den Generalvikar oder während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

§ 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden

(1) [1]Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer örtlicher und regionaler Aufgaben Gesamtverbände bilden oder sich bestehenden Gesamtverbänden anschließen. [2]Die Errichtung und Änderung der Zusammensetzung sowie die Festlegung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes obliegt dem Diözesanbischof.

(2) [1]Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. [2]Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von letzteren aus deren gewählten Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode entsandt werden.

(3) [1]Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung aus den zur Verbandsvertretung gehörenden Pfarrern. [2]Eine Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Diözesanbischof.

(4) [1]Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur, wenn sie vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels schriftlich abgegeben werden.

[2]Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Kirchenvorstände auf die Verbandsvertretung entsprechende Anwendung.

§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Domkirche und des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören oder vom Kirchenvorstand nach § 1 S. 1 verwaltet werden, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Ordnungen und Satzungen.

§ 28 Inkrafttreten

[1]Vorstehendes Gesetz tritt am 01.10.2020 in Kraft. [2]Zugleich tritt das am 12.09.2016 in Kraft getretene Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bereich des Bistums Erfurt (veröffentlicht im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 20/2017 vom 15.05.2017, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Erfurt, Sonderausgabe Nr. 10/2016) außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

+ Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dr. Hübenthal

Christoph Hübenthal
Kanzler

II. Wahlordnung (WahlO)

§ 1 Geltung

[1]Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus dem zuständigen Pfarrer, den gewählten Mitgliedern, den amtlichen Mitgliedern und den berufenen Mitgliedern (vgl. § 4 KVVG). [2]Diese Wahlordnung regelt die Wahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVVG und die Konstituierung des Kirchenvorstandes. [3]Im Rahmen der Wahl und der Konstituierung des Kirchenvorstandes sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.

§ 2 Mitgliederzahl

[1]Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 3.000 Mitglieder	mindestens 4,
bis 6.000 Mitglieder	mindestens 6,
über 6.000 Mitglieder	mindestens 8,

in jedem Falle höchstens jedoch 10. [2]Maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 WahlO) ist die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 31.12. des Vorjahres.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) [1]Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. [2]Einem Kandidaten kann vom Wahlberechtigten nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Briefwahl ist zulässig (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).

(4) [1]Gewählt ist, vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 WahlO, wer die meisten Stimmen erhält. [2]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Die Wahl bedarf der Annahme.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (vgl. § 4 WahlO), der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,

2. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat

   a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
   b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,

3. Personen, denen gemäß § 12 Abs. 2 KWG die Wählbarkeit entzogen wurde,

4. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommunionogemeinschaft ausgeschlossen sind,

5. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,

6. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

7. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

§ 6 Wahltermin, Wahlvorstand und Kandidatenliste

(1) [1]Der Termin der Kirchenvorstandswahl wird in der Regel vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. [2]Eine aus schwerwiegenden Gründen notwendige Verschiebung muss vom Bischof aufgrund eines Antrages des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes genehmigt werden. [3]Der bisherige Kirchenvorstand beschließt spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und setzt die Orte der Wahlhandlung (Wahlorte) im Gebiet der Kirchengemeinde fest; diese Wahlorte müssen keine Kirchorte sein. [4]§ 6 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend. [5]Wo es nicht möglich ist, die Wahl an allen festgelegten Wahlorten gleichzeitig abzuhalten, kann der Wahlzeitpunkt an den einzelnen Wahlorten auf den jeweils nächsten geeigneten Termin (innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Wahlen in der Kirchengemeinde) festgesetzt werden.

(2) Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern vor der Wahl im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise zu erläutern.

(3) [1]Der bisherige Kirchenvorstand hat spätestens **acht Wochen** vor dem Wahltermin den Wahlvorstand zu wählen und zu konstituieren. [2]Für die Erstwahl des Kirchenvorstandes nach dieser Ordnung wird der Wahlvorstand vom bisherigen Kirchenvorstand des Pfarreiortes gewählt. [3]Dieser stellt dabei das Einvernehmen her mit den bisherigen Kirchenvorständen derjenigen Kirchorte, die bis dahin selbstständige Pfarreien waren. [4]Der Wahlvorstand hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen. [5]Dem Wahlvorstand gehören der Pfarrer und vier bis acht Mitglieder der Kirchengemeinde an. [6]Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht gleichzeitig für den Kirchenvorstand kandidieren. [7]Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorstandes (Wahlbüro) sind durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

(4) [1]Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Kandidatenliste für die Wahl des Kirchenvorstandes. [2]Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Kandidaten gewählt werden können. [3]Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter, Wohnort und ggf. Zugehörigkeit zu einem Kirchort aufzuführen. [4]Die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten zu ihrer Kandidatur ist zuvor einzuholen. [5]Der Wahlvorstand gibt die vorläufige Kandidatenliste spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Wahl der Kirchengemeinde durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekannt.

(5) [1]Die Kirchengemeinde ist darauf hinzuweisen, dass bis **drei Wochen** vor der Wahl Ergänzungsvorschläge zur vorläufigen Kandidatenliste beim Wahlvorstand eingereicht werden können. [2]Das letztmögliche Datum für die Einreichung eines Ergänzungsvorschlages ist im Hinweis zu benennen. [3]Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass entscheidend für die Fristwahrung der Eingang beim Wahlvorstand ist. [4]Für die Aufnahme eines Ergänzungsvorschlages in die Kandidatenliste sind neben dem Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 5 WahlO) mindestens 20 Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich. [5]Die schriftliche Zustimmung der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.

(6) [1]Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Ergänzungsvorschlägen innerhalb **einer Woche** die endgültige Kandidatenliste durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben und anschließend die Stimmzettel vorzubereiten. [2]Er hat außerdem bekanntzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Briefwahlunterlagen beantragt werden können (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).

§ 7 Durchführung der Wahl, Briefwahl

(1) [1]Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. [2]Er zeichnet entsprechend der Situation der Kirchengemeinde für die Kontrolle der Wahlberechtigung verantwortlich. [3]Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde kann die Wahlvorstände, die in den Kirchorten zur zeitgleichen Wahl des Kirchortrates berufen sind, mit der Durchführung der Wahl des Kirchenvorstandes in den Kirchorten betrauen.

(2) [1]Der Wähler kann nur Kandidaten wählen, die bereits auf dem Stimmzettel stehen. [2]Die Stimmzettel werden in bereitstehende Wahlurnen geworfen.

(3) [1]Um die Briefwahlmöglichkeit zu nutzen, hat der Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag an den Wahlvorstand zu richten. [2]Dieser übergibt ihm daraufhin den Stimmzettel und vermerkt die Briefwahl in den Wahlunterlagen. [3]Eine zweite Ausübung des Stimmrechts ist damit auszuschließen. [4]Der Wahlberechtigte muss dem Wahlvorstand versichern, dass er selbst bzw. ein von ihm Beauftragter gemäß seinem Willen den Stimmzettel ausfüllt. [5]Der Stimmzettel ist spätestens am Vortag der Wahl im Wahlbüro einzureichen. [6]Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel sind mit derselben Sorgfalt wie die anderen Stimmzettel zu behandeln. [7]Insbesondere hat der Wahlvorstand die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten. [8]Die per Briefwahl übermittelten Stimmzettel sind ihrer Anzahl nach gesondert zu erfassen, nach der äußeren Form der anderen Stimmzettel (d.h. ohne Umschlag etc.) vor Beginn der regulären Wahl in die Wahlurne zu geben und nach Abschluss der Wahl mit den übrigen auszuzählen. [9]Weitere Festlegungen von Modalitäten kann der Wahlvorstand nach seinem Ermessen vornehmen.

§ 8 Abschluss der Wahl

(1) [1]Nach Ablauf der Wahlhandlung verantwortet der Wahlvorstand die Zählung der Stimmen. [2]Wenn die Wahl innerhalb der Kirchengemeinde nicht an einem einzigen Tage stattfindet, so sind die Wahlurnen versiegelt zu lassen und alle Stimmzettel gemeinsam nach Abschluss der letzten Wahlhandlung auszuzählen. [3]Die jeweilige Wahlurne für die Wahl zum Kirchortrat kann jedoch sofort ausgezählt werden.

(2) [1]Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. [2]Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(3) [1]Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Alle übrigen Kandidaten, die nicht in den Kirchenvorstand gewählt worden sind, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

(4) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bis einschließlich des Jahres 2021 gilt:

1. Erreicht kein Kandidat mit Zugehörigkeit zu einem in der Anlage aufgeführten Kirchort die zur Wahl in den Kirchenvorstand notwendige Stimmenanzahl, so gilt der Kandidat aus einem solchen Kirchort, der die meisten Stimmen erhält, als in den Kirchenvorstand gewählt.

2. [1]In diesem Fall rückt der Kandidat mit der geringsten für die Wahl in den Kirchenvorstand ausreichenden Stimmenzahl auf die Liste der Ersatzmitglieder. [2]Kandidaten aus einem in der Anlage aufgeführten Kirchort, die das einzige gewählte Mitglied aus ihrem Kirchort sind, dürfen dadurch nicht verdrängt werden.

(5) [1]Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung (auch über die Entscheidung über unklar gekennzeichnete Stimmzettel) fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden muss. [2]Die Niederschrift ist in die Akten des Kirchenvorstandes aufzunehmen. [3]Eine Kopie der Niederschrift ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

(6) [1]Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntzugeben. [2]In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Einsprüche gegen das Wahlergebnis nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand erhoben werden können. [3]§ 6 Abs. 5 S. 3 WahlO gilt entsprechend. [4]Der Wahlvorstand hat etwaige erhobene Einsprüche dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen. [5]Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Vorlage etwaiger Einsprüche beendet der Wahlvorstand seine Tätigkeit.

§ 9 Konstituierung des Kirchenvorstandes

(1) [1]Bis spätestens **vier Wochen** nach der Wahl muss die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes stattfinden. [2]Dazu lädt der Vorsitzende ein. [3]In dieser Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden und besetzt folgende Funktionen:

1. Schriftführer
2. Ansprechpartner für Arbeitsschutz
3. Ansprechpartner für Datenschutz
4. Ansprechpartner für Prävention

[4]Ggf. erfolgt in Abstimmung mit dem Pfarrer die Berufung weiterer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KVVG. [5]Die endgültige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Besetzung der vorgenannten Funktionen muss der Kirchengemeinde durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntgegeben werden. [6]Der Kirchortrat und der Pfarreirat sind darüber zu informieren, mit welchen Kirchenvorstandsmitgliedern die obigen Funktionen besetzt worden sind und wie diese erreichbar sind.

(2) [1] Die Namen aller Mitglieder sind bis spätestens **acht Wochen** nach der Wahl dem Bischöflichen Ordinariat, zu Händen des Generalvikars, mitzuteilen. [2]Dabei ist auch anzugeben, welches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde und welche Mitglieder die in Abs. 1 benannten Funktionen besetzen.

§ 10 Inkrafttreten

[1]Die Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft. [2]Zugleich tritt die am 15.10.2016 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft getretene Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt vom 12.09.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

+ Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

ULRICH NEYMEYR · EPISCOPUS ERFORDIENSIS ·

Christoph Hübenthal
Kanzler